Informationen zur Kostenerstattung von digitalen Übertragungsanlagen

roger Comfort Audio

PHONAK
life is on

Bei der Beantragung der Kostenübernahme von digitalen Funkübertragungsanlagen (auch FM-Anlagen genannt) durch Kostenträger gelten je nach Anwendung unterschiedliche Richtlinien und Vorgaben.

Diese Hinweise sollen für Sie eine Hilfestellung bei der Versorgung Ihrer Kunden sein. Bitte beachten Sie, dass je nach Region weitere individuelle Beratungseinrichtungen und Ansprechpartner möglich sein können.

Je nach Anwendung werden verschiedene Zuständigkeiten unterschieden:

- Kinder im Vorschulalter und in Regelschulen
- Kinder in Förderschulen
- Jugendliche und Erwachsene im Studium
- Jugendliche und Erwachsene in Ausbildung und Beruf
- Erwachsene in Rente
- Normalhörende Personen, z.B. mit AVWS

Genereller rechtlicher Hintergrund der Kostenerstattung drahtloser Übertragungsanlagen

1. Hilfsmittel-Richtlinie (HilfsM-RL) vom 01.04.2012

Nach der HilfsM-RL sind FM-Anlagen seit dem 01.04.2012 verordnungsfähig:

§ 18: FM-Anlagen können Teil einer Hörgeräteversorgung sein

§ 19 (1): Zielsetzung der Hörgeräteversorgung u.a. " (...) - soweit möglich - ein Sprachverstehen bei Umgebungsgeräuschen und in größeren Personengruppen zu erreichen."

§ 25 (1): Übertragungsanlagen sind zu einer erfolgten Hörsystemversorgung oder CI-Versorgung verordnungsfähig bei der Befriedigung von Grundbedürfnissen z.B.:

- In der Sprachentwicklung und/oder Sprachförderung bei der institutionellen oder häuslichen Schwerhörigen-frühförderung.
- Bei Besuch von Kindergärten, sofern die Übertragungsanlage nicht vom Einrichtungsträger vorzuhalten ist.
- Im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht, sofern die Übertragungsanlage nicht vom Schulträger vorzuhalten ist.

2. Sozialgesetzbuch (SGB) Buch V, § 33
3. Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)

- Verbot der Benachteiligung
- Barrierefreier Zugang/Barrierefreies Hören

Ganz allgemein - und damit auch für Erwachsene - umfassen die durch die Rechtsprechung erarbeiteten allgemeinen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens:

„Das Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören, die Ernährung, elementare Körperpflege, selbstständiges Wohnen u.a. die Fähigkeit für eine selbstständige Lebens- und Haushaltsführung notwendigen Informationen erhalten können, Schaffung und Erschließung eines körperlichen und geistigen Freiraumes (BSG Urteil v. 07.10.2010, Az. B 3 KR 13/09), Aufsuchen von Ärzten und Therapeuten, Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, soziale Kontakte in einem zur Vermeidung von Vereinsamung notwendigen Umfang (BSG SozR 3 – 2500 § 33 Nr. 17), Informationsbedürfnis (BSG SozR 2200 § 182b Nr. 34), passive Erreichbarkeit durch Menschen (BSG SozR4 – 2500 § 33 Nr. 30Rd. Nr. 14 f; BSG SozR 2200 § 182 b Nr. 33), wohl auch Fernkommunikation mittels Telefon (BSGE 77, 209 = SozR 3–2500 § 33Nr. 19 S 97 f)."

Konsequenz:

Unterstützen Sie Ihren Kunden in der Entscheidung für eine drahtlose Übertragungsanlage. Unter Berücksichtigung der vorgenannten Paragraphen ist die Rechtslage deutlich für den jeweiligen Kostenerstatter dargelegt. Das Interesse an drahtlosen Übertragungsanlagen hat seit dem 1. April 2012 bei Schwerhörigen stark zugenommen, da bei Vorliegen von allgemeinen Grundbedürfnissen des täglichen Lebens nunmehr eine Verordnung, und damit die Leistung des Kostenerstatters, bereits aus dem Wortlaut der Hilfsmittel-Richtlinie unmittelbar hervorgeht.

Kinder im Vorschulalter und in Regelschulen

Drahtlose Übertragungsanlagen können verordnet werden.

Kostenträger: Krankenkasse (gesetzlich/privat)

Vorgehen:

- Der HNO-Arzt stellt eine Verordnung für eine Übertragungsanlage/FM Anlage aus.
- Sie reichen die Kosten zusammen mit der Verordnung bei der Krankenkasse ein.
- Verweisen Sie bei der Einreichung ggf. auf die HilfsM-RL § 18 und § 19 (ggf. § 25) sowie auf das SGB V § 33 und das BGG.

Kinder in Förderschulen

In der Regel werden Übertragungsanlagen von der Förderschule zur Verfügung gestellt. Ist dies nicht der Fall oder wird außerhalb der Schulzeiten eine Übertragungsanlage benötigt (z. B. Telefonieren, Nachhilfe usw.), können die Kosten im Rahmen einer Einzelentscheidung von der Krankenkasse übernommen werden.

Kostenträger: Förderschule oder Krankenkasse (gesetzlich/privat)

Vorgehen: für die Beantragung bei der Krankenkasse wie oben

Hinweis: Die Kostenerstattung der Übertragungsanlage/FM-Anlage kann seitens der Krankenkasse nicht mit der Begründung verweigert werden, dass diese bereits in der Förderschule zur Verfügung stehe. Barrierefreies Kommunizieren geht über das Schulende hinaus und endet nicht nach Schulschluss.
Der Behinderungsausgleich muss stetig und soweit wie möglich stattfinden.

So heißt es z.B. in der Grundsatzentscheidung des Bundessozialgerichts vom 17.12.2009:
„Schwerhörige haben Anspruch darauf, bestmöglich an das Hörvermögen eines Hörgesunden herangeführt zu werden (...)." (BSG 17.12.2009, Aktenzeichen B 3 KR 20/08 R).
Der Maßstab ist also das Normalgehör.

Jugendliche und Erwachsene im Studium

Ansprechpartner für Studenten ist der Integrationsbeauftragte der Hochschule. Er informiert über Mittel im Hochschulbudget zum Ausgleich einer Behinderung. Studenten haben die Möglichkeit, über die „Eingliederungshilfe für den Besuch einer Hochschule" entsprechende personelle und/oder technische Hilfe zu bekommen. Darunter fallen auch Übertragungsanlagen.

Roger Pen

Comfort Digisystem

Jugendliche und Erwachsene in Ausbildung und Beruf

Zur Kostenübernahme von Hilfsmitteln in der Ausbildung und im Beruf kann die Kostenübernahme bei verschiedenen Kostenträgern beantragt werden. Empfehlenswert ist bei allen Einreichungen vorab ein Termin bei einer Beratungsstelle, z.B. IFD (Integrationsfachdienst).

1. Kontaktaufnahme mit Beratungsstellen

- **Intergrationsfachdienste (IFD)**

Die IFD sind Beratungsstellen für Menschen mit Handicap bei Problemen am Arbeitsplatz, z. B. Kommunikationsprobleme (Telefon, Besprechung usw.). Sie informieren über die Möglichkeiten der technischen Ausstattung am Arbeitsplatz (evtl. nach Arbeitsplatzbesichtigung), beraten und begleiten bei der Antragstellung der Kostenübernahme durch Kostenträger wie Integrationsamt, Arbeitsagentur oder Rentenversicherung.

Ein Verzeichnis aller Integrationsfachdienste finden Sie hier:
http://www.integrationsaemter.de/integrationsfachdienste/88c51/index.html

- **Gemeinsame Servicestelle für Rehabilitation**

Diese Servicestellen sind wohnortnahe Beratungsstellen der Rentenversicherung. Die Beratung und Begleitung des Arbeitnehmers ist vergleichbar mit den IFD.

2. Kostenübernahme durch Kostenträger

Wichtig:

- Die Beantragung der Kostenübernahme für technische Hilfsmittel muss immer in Verbindung mit einem schriftlichen Kostenvoranschlag erfolgen.
- Vor Beschaffung der Hilfsmittel muss die Kostenzusage erfolgen, sonst geht der Anspruch auf Kostenerstattung verloren.
- Die Kostenträger übernehmen Hilfsmittel ausschließlich für den beruflichen Bereich!

Integrationsämter

Sie unterstützen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, um Menschen mit Behinderung eine gleichberechtigte Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Dies gilt auch für Selbstständige. Hierzu zählen auch technische Ausstattungen zur Erleichterung der Tätigkeiten am Arbeitsplatz. Es muss **mind. 50 %-Grad** der Behinderung im Einzelfall vorliegen.

Arbeitsagentur

Sie finanziert technische Hilfsmittel für den Arbeitsplatz bei Arbeitnehmern mit weniger als 15 Beitragsjahren; dies gilt v.a. für Auszubildende und Arbeitssuchende. Die Arbeitsagentur beschäftigt Reha-Berater, an die sich der Hörgeschädigte direkt wenden kann. Kostenvoranschläge vom Hörgeräteakustiker können hier direkt eingereicht werden.

Deutsche Rentenversicherung

Sie ist verantwortlich für die Finanzierung technischer Hilfmittel zur Erhaltung des Arbeitsplatzes und gilt für Arbeitnehmer mit mind. 15 Beitragsjahren. Die Rentenversicherung bietet wohnortnahe Servicestellen zur Rehabilitation mit Reha-Beratern an.

Arbeitgeber

Es lohnt sich auch, beim Arbeitgeber nach einer Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Hilfsmitteln zu fragen. Bei größeren Betrieben unterstützt hierbei die Schwerbehindertenvertretung des Betriebsrats.

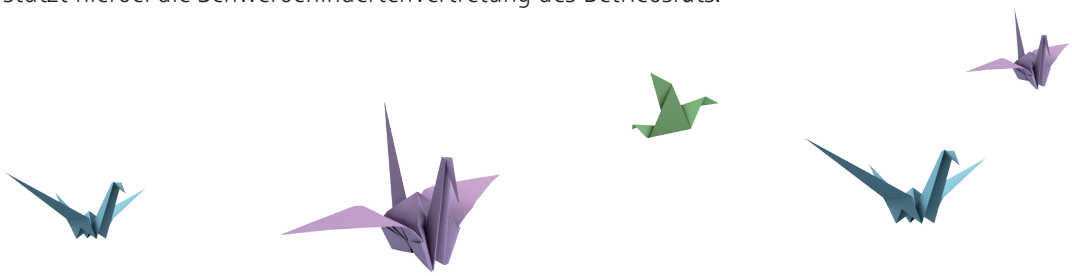

Erwachsene in Rente

Übertragungsanlagen / FM-Anlagen sind nach der Hilfsmittel-Richtlinie vom 01.04.2012 verordnungsfähig (§19 Abs. 3). Dies ist per Definition auch auf den privaten Bereich bei Erwachsenen übertragbar.

§19 (3): Funkübertragungsanlagen können verordnet werden, sofern sie zur Befriedigung von allgemeinen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens erforderlich sind.

Ganz allgemein und damit auch für Erwachsene umfassen die durch die Rechtsprechung erarbeiteten allgemeinen Grundbedürfnisse des täglichen Lebens:

- das Gehen, Stehen, Sitzen, Liegen, Greifen, Sehen, Hören
- das Aufsuchen von Ärzten und Therapeuten, die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben, soziale Kontakte in einem zur Vermeidung von Vereinsamung notwendigen Umfang
- das Erfüllen von Informationsbedürfnis

Kostenträger: Krankenkasse (gesetzlich/privat)

Vorgehen:

- Der HNO-Arzt stellt eine Verordnung für eine Übertragungsanlage/FM Anlage aus.
- Sie reichen die Kosten zusammen mit der Verordnung bei der Krankenkasse ein.
- Verweisen Sie bei der Einreichung auf die Hilfsmittelrichtlinie (HilfsM-RL) § 18, § 19 und § 25, sowie das Sozialgesetzbuch (SGB) V § 33 und das Behindertengleichstellungsgesetz (BGG).

Normalhörende Personen, z.B. mit AVWS

Drahtlose Übertragungsanlagen bieten nicht nur Vorteile für Hörsystemträger, sondern auch für die große Gruppe von Personen mit einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung (AVWS), Autismus-Spektrum-Störung (ASS) oder einseitigem Hörverlust. Diese Menschen haben häufig große Schwierigkeiten, sich in Umgebungsgeräuschen und über Distanz (z.B. in der Schule) zu konzentrieren oder Sprache zu verstehen.

Nach der HilfsM-RL können Funkübertragungsanlagen verschrieben werden

§ 25 (2): "(...) wenn nach differenzierter fachärztlich-pädaudiologischer Diagnostik [1], bei Bestehen einer auditiven Verarbeitungs- und Wahrnehmungsstörung, auch eine Einschränkung des Sprachverständnisses im Störschall besteht."

Kostenträger: abhängig vom Alter und der Lebensituation (siehe oben)

Vorgehen:

- Der HNO-Arzt / Phoniater stellt eine Verordnung für eine Übertragungsanlage/FM Anlage aus.
- Sie reichen die Kosten zusammen mit der Verordnung beim zuständigen Kostenträger ein.
- Verweisen Sie bei der Einreichung auf die Hilfsmittelrichtlinie HilfsM-RL § 25 (2).

[1] In der Regel wird die differenzierte Diagnostik von einem HNO-Arzt (mit Schwerpunkt Stimm- und Sprachstörung), Phoniatern (www.dgpp.org) oder Einrichtungen innerhalb einer Förderschule mit Schwerpunkt Hören durchgeführt.

HOTLINE

Für eventuelle Rückfragen und mehr Informationen steht Ihnen das Phonak-Team unter der Hotline-Nummer 0711 – 5 10 70 102 zur Verfügung.

Life is on

Wir sind uns der Bedürfnisse derer bewusst, die sich auf unser Wissen, unsere Ideen und unsere Betreuung verlassen. Indem wir auf kreative Weise die Grenzen der Technologie durchbrechen, schaffen wir Lösungen, die Menschen darin unterstützen zu hören, zu verstehen und die reichhaltige Welt der Klänge zu erleben.

Mühelose Interaktion. Grenzenlose Kommunikation.
Leben ohne Kompromisse. Life is on.

www.phonakpro.de